Der Vorsitzende eröffnet die 1. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2020 entgegen dem Sitzungsplan und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Im Zuge einer Trauerminute wird Herrn Kommerzialrat Mayr Karl, Ehrenringträger, sowie Herrn Aumair Fritz, ehemaliger Gemeinderat und Vizebürgermeister, gedacht. Beide sind im vergangenen Februar verstorben.

Noch vor Eintritt in die Tagesordnung wird Herrn Mayr Karl die Möglichkeit gegeben, das Vorhaben der Fa. Fussl Modestraße GmbH auf Parz. 78/1 (TOP 11) genau zu schildern und allfällige Fragen des Gemeinderates zu beantworten.

1. Bericht PA-Sitzung 12.05.2020 – Rechnungsabschluss 2019

Bericht über die am 12. Mai 2020 stattgefundene PA-Sitzung

Obfrau Bachmayer eröffnet die 1. Prüfungsausschusssitzung im Jahr 2020 und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Rechnungsabschluss 2019

Der ordentliche Haushalt ist mit Einnahmen in der Höhe von € 3.288.168,50 und Ausgaben in der Höhe von € 3.288.168,50 ausgeglichen.

Gesamtabschluss des ordentlichen Haushalts

3.213.611,78		Einnahmenabstattung			
3.391.411,00	-	Ausgabenabstattung			
-177.799,22	=	Kassen(fehl)betrag			
178.719,22	+	Einnahmenrückstände			
920,00	=	Zwischensumme	3.288.168,50		Einnahmenvorschreibung
920,00	-	Ausgabenrückstände	3.288.168,50	-	Ausgabenvorschreibung
0,00	=	Jahresergebnis (+ ... Überschuss, - ... Abgang)	= 0,00		

Der außerordentliche Haushalt weist mit Einnahmen von € 1.655.478,84 und Ausgaben von € 1.757.296,70, einen Abgang in der Höhe von € - 101.817,86 aus.

Gesamtabschluss des außerordentlichen Haushalts

2.889.717,49		Einnahmenabstattung			
2.991.535,35	-	Ausgabenabstattung			
-101.817,86	=	Kassen(fehl)betrag			
0,00	+	Einnahmenrückstände			
-101.817,86	=	Zwischensumme	1.655.478,84		Einnahmenvorschreibung
0,00	-	Ausgabenrückstände	1.757.296,70	-	Ausgabenvorschreibung
-101.817,86	=	Jahresergebnis (+ ... Überschuss, - ... Abgang)	= -101.817,86		

Rechnungsabschluss 2019

Gemeinde Ort im Inntal — Gliederung der Soll- und Ist-Ergebnisse nach Vorhaben (Salden)

Vorhaben		Sollergebnis Überschuss	Sollergebnis Abgang	Istergebnis Überschuss	Istergebnis Abgang
010000	Amtsgebäude Neubau	0,00	400.000,00	0,00	400.000,00
010100	Zwischenkredit NB Amtsgebäude	400.000,00	0,00	400.000,00	0,00
631200	Schutzwasserbau	0,00	84.886,46	0,00	84.886,46
631300	Schutzwasserbau Ostermach	0,00	16.931,40	0,00	16.931,40
	Summe	400.000,00	501.817,86	400.000,00	501.817,86
	Saldo		-101.817,86		-101.817,86

Der Kassen Ist-Bestand per 31.12.2019 beträgt € 401.141,27. Der Kassen Ist-Bestand erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 361.907,72

Der Finanzierungssaldo „Maastricht Ergebnis“ laut Rechnungsabschluss 2019 wird mit € 682.910,00. Dies begründet sind mit Darlehenstilgungen und den allgemeinen Überschuss, sowie Zuführungen bzw. Auflösungen von Rücklagen.
Der Haftungsstand 2019 (RHV Mittlere Antiesen) verringert sich im um € 50.459,99 auf € 332.787,71.

Der Rücklagenstand der Gemeinde Ort per 31.12.2019 sieht wie folgt aus:
Die zweckgebundenen Rücklagen belaufen sich auf 26.971,44 Euro (Wasser 7.491,44 und 19.480,00 Infrastrukturkostenbeitrag).
Es wurden 321.772,80 Euro für Sondertilgungen (Wasser und Kanal) verwendet.
Die allgemeine Haushaltsrücklage beläuft sich auf 637.561,68 Euro.

Rechnungsabschluss 2019

Gemeinde Ort im Inntal — Nachweis der Rücklagen (gemäß § 17 Abs. 2 Z. 3 VRV)

Nr.	Bezeichnung	Bemerkung	Stand zu Beginn des Finanzjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Finanzjahres
8/9990934/00001	Rücklage Wasser		45.057,44	7.491,44	45.057,44	7.491,44
8/9990934/00002	Rücklage Infrastrukturkostenbeitrag		19.480,00	0,00	0,00	19.480,00
8/9990934/00003	Rücklage Kanal		272.867,68	0,00	272.867,68	0,00
8/9990934/00004	Rücklage Aufschließung Kanal		3.847,68	0,00	3.847,68	0,00
8/9990935/00001	Allgemeine Haushaltsrücklage		236.859,10	400.702,58	0,00	637.561,68
	Gesamtsummen		578.111,90	408.194,02	321.772,80	664.533,12

Der Schuldenstand beläuft sich auf 1.736.606,28 Euro. Dieser konnte im Jahr 2019 um 353.194,60 Euro verringert werden obwohl für den Hochwasserschutz 134.000 Euro an Darlehen aufgenommen wurden.

Rechnungsabschluss 2019

Gemeinde Ort im Inntal — Aufgliederung des Schuldenstandes nach der Bedeckung (gemäß § 17 Abs. 2 Z. 4a VRV)

		Ursprüngliche Darlehenshöhe	Darlehensrest Jahresanfang	Zugang	Tilgung	Zinsen	Gesamt Schuldendienst	Ersätze	Nettoaufwand	Darlehensrest Jahresende
	1	1.656.000,00	1.049.000,00	134.000,00	99.679,00	9.600,81	109.279,81	0,00	109.279,81	1.083.321,00
	2	2.039.364,67	1.040.800,82	0,00	387.515,54	9.263,26	396.778,80	46.407,66	350.371,14	653.285,28
Zwischensumme		3.697.364,67	2.089.800,82	134.000,00	487.194,54	18.864,07	506.058,61	46.407,66	459.650,95	1.736.606,28

Beratung:
Den Prüfungsausschussmitgliedern wird der Rechnungsabschluss 2019 mittels Beamer zur Kenntnis gebracht. Die Abweichungsliste zum Voranschlag, in dieser sind Beträge über € 750,- bzw. 5% lt. GR-Beschluss verzeichnet, werden ebenfalls durchbesprochen und von Amtsleiter und Buchhalter erläutert.

Nach erfolgter Sichtung des Rechnungsabschlusses 2019 durch die Prüfungsausschussmitglieder, konnten keine Beanstandungen aufgezeigt werden.

2. Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Bachmayr

Beratung:

GR Bachmayer Silvia trägt den Bericht zum Rechnungsabschluss 2019 in aller Kürze vor. Es folgen keine besonderen Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Bericht des Prüfungsausschusses per Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Rechnungsabschluss 2019

Der ordentliche Haushalt ist mit Einnahmen in der Höhe von € 3.288.168,50 und Ausgaben in der Höhe von € 3.288.168,50 ausgeglichen.

Gesamtabschluss des ordentlichen Haushalts

3.213.611,78		Einnahmenabstattung			
3.391.411,00	-	Ausgabenabstattung			
-177.799,22	=	Kassen(fehl)betrag			
178.719,22	+	Einnahmenrückstände			
920,00	=	Zwischensumme		3.288.168,50	Einnahmenvorschreibung
920,00	-	Ausgabenrückstände		3.288.168,50	- Ausgabenvorschreibung
0,00	=	**Jahresergebnis (+ ... Überschuss, - ... Abgang)**	=	**0,00**	

Der außerordentliche Haushalt weist mit Einnahmen von € 1.655.478,84 und Ausgaben von € 1.757.296,70, einen Abgang in der Höhe von € - 101.817,86 aus.

Gesamtabschluss des außerordentlichen Haushalts

2.889.717,49		Einnahmenabstattung			
2.991.535,35	-	Ausgabenabstattung			
-101.817,86	=	Kassen(fehl)betrag			
0,00	+	Einnahmenrückstände			
-101.817,86	=	Zwischensumme		1.655.478,84	Einnahmenvorschreibung
0,00	-	Ausgabenrückstände		1.757.296,70	- Ausgabenvorschreibung
-101.817,86	=	**Jahresergebnis (+ ... Überschuss, - ... Abgang)**	=	**-101.817,86**	

Gemeinde Ort im Innkreis

Rechnungsabschluss 2019
Gliederung der Soll- und Ist-Ergebnisse nach Vorhaben (Salden)

Vorhaben		Sollergebnis Überschuss	Sollergebnis Abgang	Istergebnis Überschuss	Istergebnis Abgang
010000	Amtsgebäude Neubau	0,00	400.000,00	0,00	400.000,00
010100	Zwischenkredit NB Amtsgebäude	400.000,00	0,00	400.000,00	0,00
631200	Schutzwasserbau	0,00	84.886,46	0,00	84.886,46
631300	Schutzwasserbau Osternach	0,00	16.931,40	0,00	16.931,40
	Summe	**400.000,00**	**501.817,86**	**400.000,00**	**501.817,86**
	Saldo		**-101.817,86**		**-101.817,86**

Der Kassen Ist-Bestand per 31.12.2019 beträgt € 401.141,27. Der Kassen Ist-Bestand erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um € 361.907,72
Der Finanzierungssaldo „Maastricht Ergebnis“ laut Rechnungsabschluss 2019 wird mit € 682.910,00. Dies begründet sind mit Darlehenstilgungen und den allgemeinen Überschuss, sowie Zuführungen bzw. Auflösungen von Rücklagen.
Der Haftungsstand 2019 (RHV Mittlere Antiesen) verringert sich um € 50.459,99 auf € 332.787,71.

Der Rücklagenstand der Gemeinde Ort per 31.12.2019 sieht wie folgt aus:
Die zweckgebundenen Rücklagen belaufen sich auf 26.971,44 Euro (Wasser 7.491,44 und 19.480,00 Infrastrukturkostenbeitrag).
Es wurden 321.772,80 Euro für Sondertilgungen (Wasser und Kanal) verwendet.
Die allgemeine Haushaltsrücklage beläuft sich auf 637.561,68 Euro.

Gemeinde Ort im Innkreis

Rechnungsabschluss 2019
Nachweis der Rücklagen (gemäß § 17 Abs. 2 Z. 3 VRV)

Nr.	Bezeichnung	Bemerkung	Stand zu Beginn des Finanzjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Finanzjahres
8/9990934/00001	Rücklage Wasser		45.057,44	7.491,44	45.057,44	7.491,44
8/9990934/00002	Rücklage Infrastrukturkostenbeitrag		19.480,00	0,00	0,00	19.480,00
8/9990934/00003	Rücklage Kanal		272.867,68	0,00	272.867,68	0,00
8/9990934/00004	Rücklage Aufschließung Kanal		3.847,68	0,00	3.847,68	0,00
8/9990935/00001	Allgemeine Haushaltsrücklage		236.859,10	400.702,58	0,00	637.561,68
	Gesamtsummen		**578.111,90**	**408.194,02**	**321.772,80**	**664.533,12**

Der Schuldenstand beläuft sich auf 1.736.606,28 Euro. Dieser konnte im Jahr 2019 um 353.194,60 Euro verringert werden obwohl für den Hochwasserschutz 134.000 Euro an Darlehen aufgenommen wurden.

Gemeinde Ort im Innkreis

Rechnungsabschluss 2019
Aufgliederung des Schuldenstandes nach der Bedeckung (gemäß § 17 Abs. 2 Z. 4a VRV)

	Ursprüngliche Darlehenshöhe	Darlehensrest Jahresanfang	Zugang	Tilgung	Zinsen	Gesamt Schuldendienst	Ersätze	Nettoaufwand	Darlehensrest Jahresende
1	1.658.000,00	1.049.000,00	134.000,00	99.679,00	9.600,81	109.279,81	0,00	109.279,81	1.083.321,00
2	2.039.364,67	1.040.800,82	0,00	387.515,54	9.263,26	396.778,80	46.407,66	350.371,14	653.285,28
Zwischensumme	**3.697.364,67**	**2.089.800,82**	**134.000,00**	**487.194,54**	**18.864,07**	**506.058,61**	**46.407,66**	**459.650,95**	**1.736.606,28**

Die Geschäftszahlen für das Geschäftsjahr 2019 wurden den Gemeinderäten mittels Bildschirmpräsentation zur Kenntnis gebracht.

Beratung: Keine besonderen Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Rechnungsabschluss 2019 per Handzeichen einstimmig beschlossen.

3. Bericht PA-Sitzung Nr. 2 12.05.2020 – Belegkontrolle

Bericht über die am 12. Mai 2020 stattgefundene PA-Sitzung

Obfrau Bachmayer eröffnet die 2. Prüfungsausschusssitzung im Jahr 2020 und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Belegkontrolle Juni 2019 bis Dezember 2019

Die Belegkontrolle für die Monate Juni bis Dezember 2019 erfolgt aufgrund der Umstellung auf beleglose Buchhaltung erst in der jetzigen Sitzung, da die Abschlussbuchungen für den Rechnungsabschluss 2019, erst im Jahr 2020 durchgeführt werden können.

Im Zuge der Belegkontrolle wurden etliche Rechnungen von verschiedenen Firmen aus anderen Bundesländern aufgegriffen. Es wurden Artikel angeschafft, welche auch von regionalen Betrieben besorgt werden könnten. Die PA-Mitgliedern stellten weiteres fest, dass im Kindergartenbereich wiederholt Einkäufe, von identischen Produkten, innerhalb weniger Tage, getätigt wurden.

Die Prüfungsausschussmitglieder regen an, dass Einkäufe vermehrt von lokalen/regionalen Anbietern erfolgen. Wenn möglich sollte auch eine gesammelte Beschaffung (Wochen-, Monats- oder Jahreseinkäufe), von allen Gemeindebetrieben, angedacht werden.

Der Prüfungsausschuss konnte ansonsten keine Beanstandung aufzeigen.

2. Allfälliges

Versicherungen:

Die Gemeinde Ort hat in den vergangenen Jahren alle Versicherungen bei der OÖ Versicherung abgeschlossen. Es wurde der Makler Schlosser mit der Ausschreibung bzw. der Durchsicht aller bestehenden Polizzen beauftrag. Im August 2019 wurde der Gemeinde Ort ein Modell einer sogenannten „All In Versicherung" vorgestellt, welches in anderen Bundesländer bereits seit längerer Zeit gibt. Da es im Oberösterreich nicht angeboten wird bzw. nach anfänglichen Gesprächen von Herrn Schlosser mit der OÖ Versicherung nicht möglich schien, legte Hr. Schlosser im Jänner 2020, sein Mandat nieder. Es folgten von AL Mittmannsgruber, Gespräche mit einem Mitarbeiter der GRAWE. Es wurden Angebote der Gemeinde Ort (in Anwesenheit von Fraktionsvertretern) vorgelegt und gleichzeitig die Kün-

digung einiger Polizzen (OÖ Versicherung) veranlasst. In Folge der Kündigungen meldete sich die OÖ Versicherung vertreten durch Dir. Stockinger und es wurden ebenfalls Angebote in einem Gespräch unterbreitet.
Für die nächste PA-Sitzung werden die Angebote der beiden Versicherer durchgesehen und zur Sitzung aufbereitet. Eine Vergabe der neuen Versicherungsverträge soll in der nächsten GR-Sitzung im Juni erfolgen, aber spätestens bis Ende Juli 2020. Da ab August der Versicherungsschutz ausläuft.

Pachtvertrag TSV:
Obfrau Bachmayer erkundigt sich wie es mit dem Pachtvertrag des TSV für die Sportanlage aussieht.
AL Mittmannsgruber berichtet, dass es bis dato nicht möglich war einen Vertrag mit dem TSV zu schließen.

Nächste PA-Sitzung:
Die nächste PA-Sitzung soll am 2. Juni 2020 um 19 Uhr stattfinden und folgende Themen werden behandelt: Versicherungen
Mietvertrag TSV

Beratung:
GR Bachmayer Silvia trägt das Ergebnis des Prüfungsausschusses vor, gefolgt von einer kurzen Diskussion der Ergebnisse.

Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden wird der Bericht des Prüfungsausschusses per Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

4. Einleitung Umwidmung Parzelle 675/1

Die Arco-Zinneberg`sche Gräfliche Domänenverwaltung St. Martin, vertreten durch Verwalter Ing. Gasselsberger hat mit 10.3.2020 einen Umwidmungsantrag für die Parzelle 675/1 (Bereich um den Leitner Stadl - nicht gesamtes Woodstock-Gelände) von derzeit Grünland in die Sonderwidmung „Veranstaltungsgelände“ angesucht. (siehe Beilage). Diese Widmung „Veranstaltungsgelände“ in diesem überschaubaren Rahmen direkt um das Leitner Gut herum würde Sinn machen, da es im Falle der geplanten mehrfachen Nutzung des Stadels immer wieder notwendige Behördenverfahren ersparen würde. Der Gemeinderat soll den Einleitungsbeschluss zu diesem Ansuchen fassen.

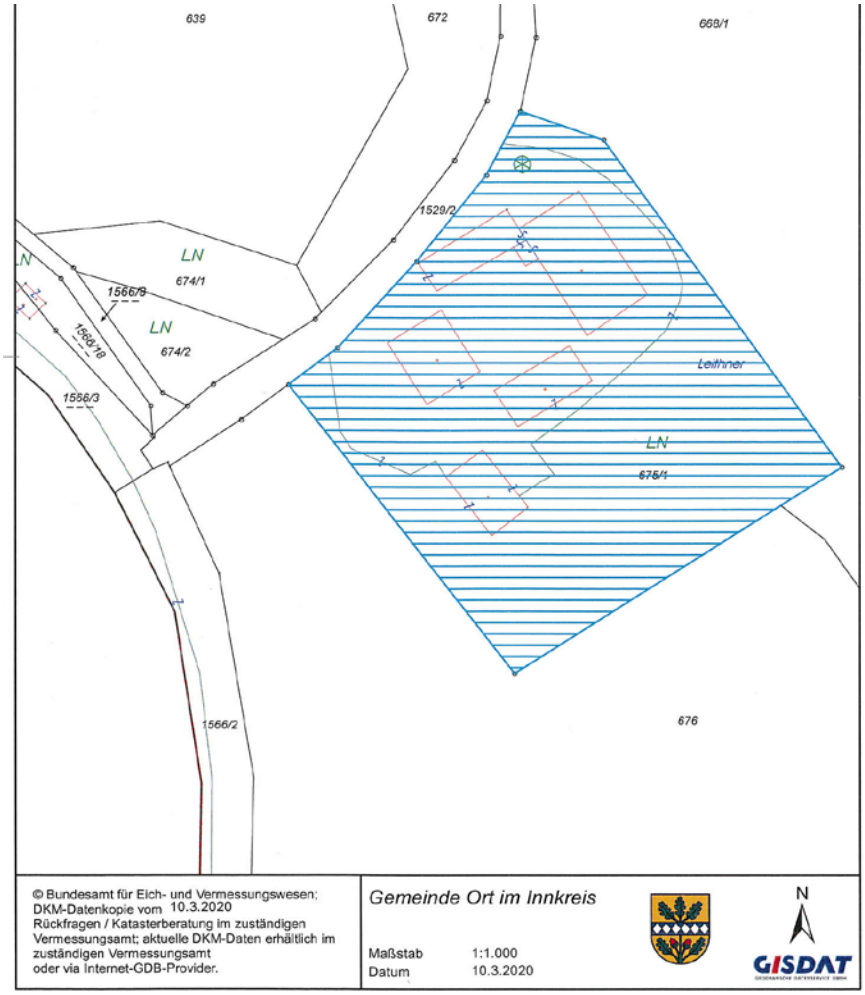

VzBGM Badergruber verlässt den Sitzungssaal von 20:22 bis 20:24 Uhr.

Beratung:

Der Vorsitzende beantwortet im Vorfeld gestellte Fragen des Gemeinderates.
Es folgt eine ausgiebige Diskussion über Häufigkeit und Arten der möglichen Veranstaltungen nach einer Umwidmung. Ein Bebauungsplan wird in Erwägung gezogen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der TOP 4 per Handzeichen einstimmig vertagt.

5. Finanzierungsplan Zu- und Umbau Bezirksstelle Rotes Kreuz

Die Stadt Ried hat bei der IKD (GZ-2014-8445/84-Kep vom 13.3.2020) stellvertretend für die Gemeinden des Bezirkes Ried den Antrag auf BZ-Mittel für den Zu- und Umbau der Rot-Kreuz-Bezirksstelle Ried gestellt. Die Gemeinde Ort hat lt. vorliegenden Finanzierungsplan einen Beitrag idH von € 19.245,- zu leisten. Der Gemeinderat hat den vorliegenden Finanzierungsplan seine Zustimmung zu erteilen. Durch eine Kostenüberschreitung von insgesamt 288.807 Euro muss der Finanzierungsplan nochmals beschlossen werden. Für die Gemeinde ergibt sich keine Änderung. Der Finanzierungsplan wird vollinhaltlich per Bildschirmpräsentation zur Kenntnis gebracht.

LAND OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Gemeindeamt Ort i. I.
EPZ: 940
Eingel. am 25. März 2020
BGM | 1 | 2 | 3

Geschäftszeichen:
IKD-2014-8445/84-Kep

Bearbeiter/-in: Martin Keplinger
Tel: (+43 732) 77 20-14874
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Stadtgemeinde Ried im Innkreis
Hauptplatz 12
4910 Ried im Innkreis

Linz, 13. März 2020

Stadtgemeinde Ried im Innkreis
Antrag auf Gewährung und Flüssigmachung
einer Bedarfszuweisung für den Zu- und Umbau
der Rot-Kreuz-Bezirksstelle Ried im Innkreis

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung des Antrages der federführenden Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 2. März 2020, GZ: Gem-902/2020-Gru, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, für den Zu- und Umbau der Rot-Kreuz-Bezirksstelle Ried im Innkreis folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2019	2020	Gesamt in Euro
Rotes Kreuz (Ried im Innkreis)	1.246.040	108.100	**1.354.140**
LZ, Rot-Kreuz-Stelle (Ried im Innkreis)	842.750	78.120	**920.870**
BZ (Andrichsfurt)	7.710	3.523	**11.233**
BZ (Antiesenhofen)	11.439	5.227	**16.666**
BZ (Aurolzmünster)	31.098	14.209	**45.307**
BZ (Eberschwang)	35.901	16.404	**52.305**
BZ (Eitzing)	7.899	3.610	**11.509**
BZ (Geiersberg)	5.753	2.628	**8.381**
BZ (Geinberg)	15.297	6.989	**22.286**
BZ (Gurten)	12.831	5.863	**18.694**
BZ (Hohenzell)	22.311	10.195	**32.506**
BZ (Kirchdorf am Inn)	6.636	3.032	**9.668**
BZ (Kirchheim im Innkreis)	7.773	3.552	**11.325**
BZ (Lambrechten)	13.650	6.238	**19.888**

BZ (Lohnsburg am Kobernaußerwald)	23.259	10.628	**33.887**
BZ (Mehrnbach)	24.462	11.177	**35.639**
BZ (Mettmach)	26.040	11.928	**37.968**
BZ (Mörschwang)	3.480	1.588	**5.068**
BZ (Mühlheim am Inn)	6.954	3.177	**10.131**
BZ (Neuhofen im Innkreis)	23.829	10.888	**34.717**
BZ (Obernberg am Inn)	15.801	7.220	**23.021**
BZ (Ort im Innkreis)	13.209	6.036	**19.245**
BZ (Pattigham)	9.480	4.332	**13.812**
BZ (Peterskirchen)	7.017	3.206	**10.223**
BZ (Pramet)	10.809	4.939	**15.748**
BZ (Reichersberg)	16.182	7.393	**23.575**
BZ (Ried im Innkreis)	123.126	56.260	**179.386**
BZ (Schildorn)	12.453	5.689	**18.142**
BZ (Senftenbach)	8.217	3.726	**11.943**
BZ (St. Georgen b. Obernberg am Inn)	6.132	2.802	**8.934**
BZ (St. Marienkirchen am Hausruck)	9.102	4.159	**13.261**
BZ (St. Martin im Innkreis)	19.467	8.895	**28.362**
BZ (Taiskirchen im Innkreis)	26.358	12.043	**38.401**
BZ (Tumeltsham)	16.560	7.567	**24.127**
BZ (Utzenaich)	16.560	7.567	**24.127**
BZ (Waldzell)	22.818	10.426	**33.244**
BZ (Weilbach)	6.573	3.004	**9.577**
BZ (Wippenham)	5.877	2.687	**8.564**
Summe in Euro	**2.720.853**	**475.027**	**3.195.880**

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung vorgesehenen

Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 288.807 Euro

wurden mit Regierungsbeschluss vom 23. März 2020 gewährt und gleichzeitig flüssiggemacht; die Überweisung des Betrages wird am 30. März 2020 veranlasst.

Wie dem Schreiben der federführenden Abteilung Gesundheit vom 15.01.2020, GZ: Ges-2015-161716/31-Re, zu entnehmen ist, beträgt der förderbare Kostenrahmen 1.841.740,74 Euro bzw. rund 1.841.740 Euro. Dieser wird zu je 50 % 920.870,37 Euro bzw. rund 920.870 Euro) aus Landeszuschüssen der Abteilung Gesundheit bzw. aus Bedarfszuweisungsmitteln bedeckt.

Bei der Aufteilung der Bedarfszuweisungsmittel an die beteiligten Gemeinden wurde vom Einwohnerschlüssel (Bevölkerungsstand 31.10.2013 gem. § 9 Abs. 9 FAG 2008) ausgegangen.

Die Bedarfszuweisungsmittel werden zur Gänze der federführenden Stadtgemeinde Ried im Innkreis ausbezahlt, jedoch den beteiligten Gemeinden entsprechend der obigen Finanzierungsdarstellung aliquot gewährt.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/2019. Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Protokollauszüge jener Gemeinderatssitzungen, denen die Beschlüsse der oben angeführten Finanzierung durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden entnommen werden können, sind vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband OÖ, an die Bezirkshauptmannschaft Ried sowie an die beteiligten Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Max Hiegelsberger
Landesrat

Birgit Gerstorfer
Landesrätin

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Beratung:
Nach allfälligen Fragen mancher Gemeinderäte wird zur Abstimmung übergegangen.

Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden wird der Finanzierungsplan in der vorliegenden Form per Handzeichen einstimmig beschlossen.

6. Grunderwerb/-verkauf Leitner Straße/Schulstraße Vermessung § 15 LiegTeilG

Diese Korrektur der tatsächlichen Grundstücksgrenzen hat sich im Zuge des Umbaus der Leitner-Straße ergeben bzw. ist dabei aufgefallen, aber auch mit dieser, jetzt vorliegenden, Vermessung noch nicht endgültig abgeschlossen. Es fehlt noch der Bereich Pixner Kreuzung (wird durch die LStrVerwaltung durchgeführt) und die nicht geklärten Besitzverhältnisse der Rechtsnachfolger bei der ehemaligen Waage Kriegleder.

Mit den Grundbesitzern Dötzlhofer (123/2 – Abfall 11 m²), Hofinger (123/7 – Abfall 30 m²), Berger 123/9 – Abfall 32 m²), Steinkellner, ehemals Karakus (125/2 – Abfall 11 m²), Enzlmüller (1467/9, Zugewinn 17 m²) und Bortenschlager (1467/9, Zugewinn 2 m²) sind privatrechtliche Vereinbarungen zu schließen.

Als Grundpreis für Ver- und Ankauf aus/zu öffentlichem Gut soll 20,- € vereinbart werden.
Nach Beschluss der Vermessungsurkunde und der Vereinbarungen im GMR wird das Verfahren nach § 15 LiegTeilG beim Bezirksgericht durchgeführt.

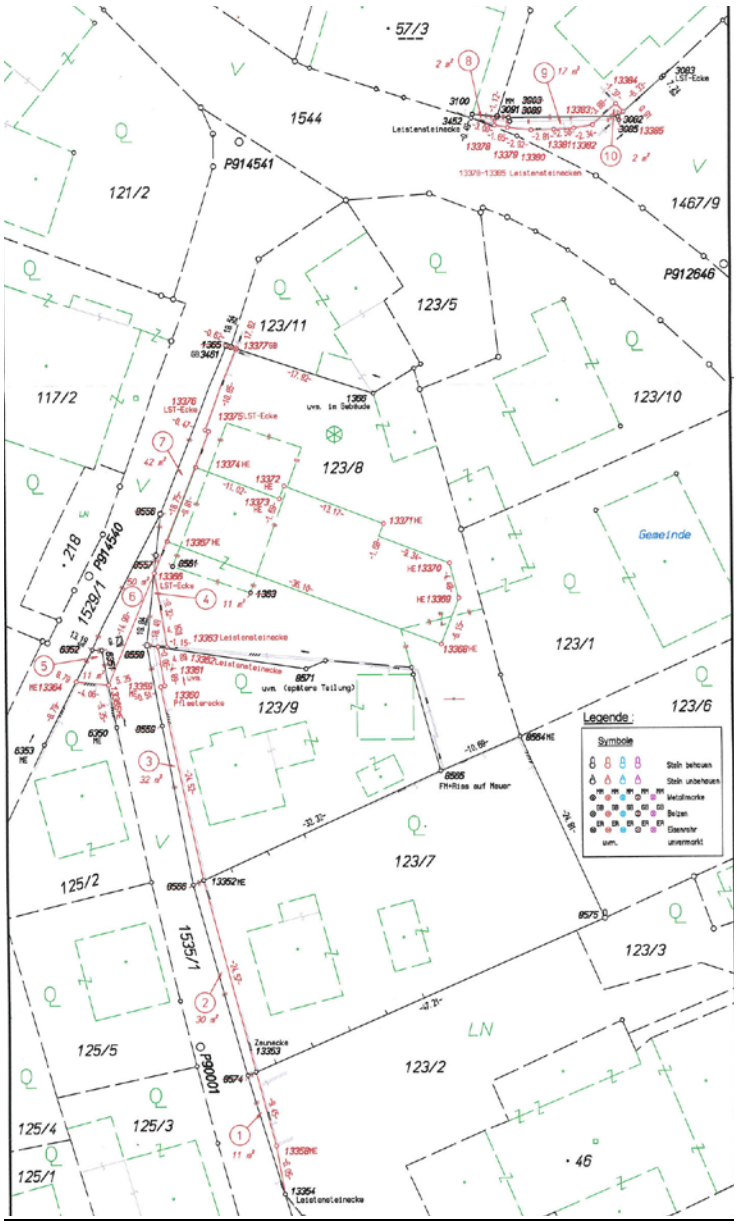

Beratung:
Nach kurzer Diskussion wird zur Abstimmung übergeleitet.

GR Brandstötter verlässt den Sitzungssaal um 20:31 Uhr.

Beschluss der Vermessungsurkunde:
Über Antrag des Vorsitzenden wird die vorliegende Vermessungsurkunde per Handzeichen mit 18 Ja-Stimmen beschlossen.

Beschluss des Grundpreises/m²:
Über Antrag des Vorsitzenden wird der Grundpreis für den An- und Verkauf der betreffenden Teilflächen der vorliegenden Vermessungsurkunden mit € 20, - per Handzeichen mit 18 Ja-Stimmen beschlossen.

7. Grunderwerb Vermessung § 13 LiegTeilG

Diese Korrektur der tatsächlichen Grundstücksgrenzen hat sich ebenfalls im Zuge des Umbaus der Leitner-Straße ergeben bzw. ist dabei aufgefallen. Hier geht es um die Grenzen zwischen dem Grundstück der Gemeinde (OGW-Bau mit 99-jährigem Baurechtsvertrag) 123/8 und dem angrenzenden Grundstück von Alois BERGER 123/9. Hier wurde im Zuge der im Jahr 2016 vom Vermessungsbüro DI WAGNEDER durchgeführten Vermessung eine Grundstücksbereinigung lt. „Vermessungsurkunde BERGER, GZ 9055B/16“ durchgeführt. Die Gemeinde verliert hier 27 m² und Herr BERGER bzw. dessen Parz. 123/9 hat einen Zugewinn von 27 m². Die OGW wurde von der durchgeführten Vermessung bzw. Bereinigung iKg und es wird Seitens der OGW kein Einwand erhoben.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Vermessungsurkunde und die Veräußerung der Teilfläche von 27 m² der Parzelle 123/8 an Herrn BERGER zum Preis von € 20,- zu beschließen.

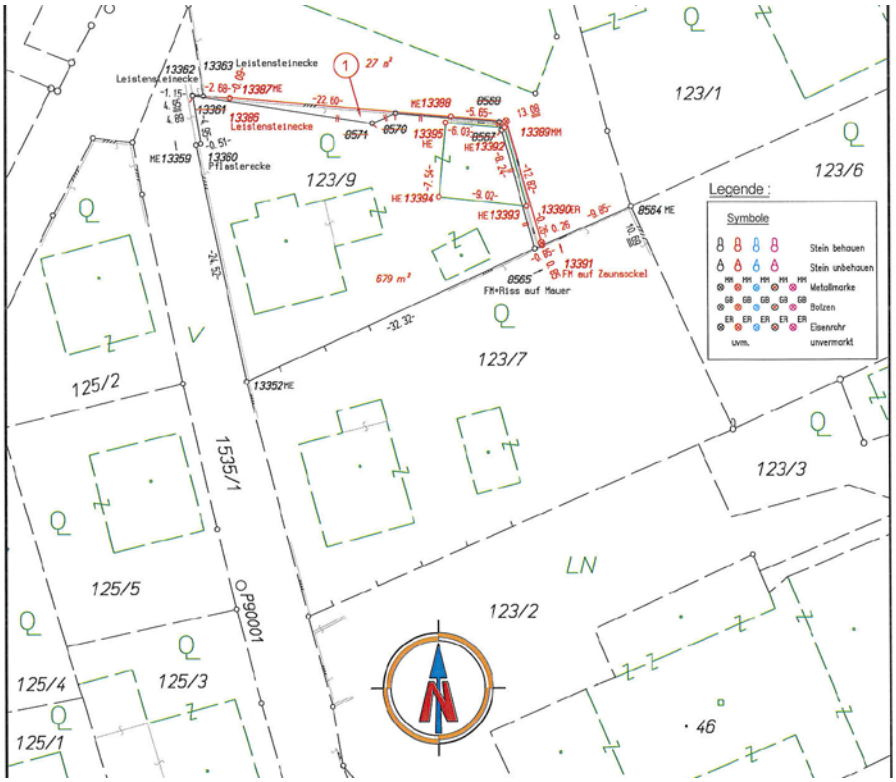

Beratung: Keine Wortmeldungen.

Beschluss der Vermessungsurkunde:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die vorliegende Vermessungsurkunde per Handzeichen mit 18 Ja-Stimmen beschlossen.

Beschluss des Grundpreises/m2:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Grundpreis für den Verkauf der betreffenden Teilflächen im Ausmaß von 27 m² in der vorliegenden Vermessungsurkunde mit € 20, - an Herrn Alois Berger per Handzeichen mit 18 Ja-Stimmen beschlossen.

8. Kaufvertragsentwurf Parz. 1106/11

Nach dem grundsätzlichen Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche der Parz 1106/11 unter TOP 10 des GMR in seiner Sitzung vom 16.12.2019 erfolgte bereits am 18.12.2019 die gesetzlich vorgesehene 8-wöchige Kundmachung betreffend die Auflassung des öffentlichen Gutes, in der niemand sein berechtigtes Interesse am Grundstück geltend machte.

Seites der Käufer wurde von deren Rechtsanwalt, Dr. Maier ein Kaufvertragsentwurf erstellt, in dem die im GMR geforderten Dienstbarkeiten angeführt sind. (Beilage)

Der Kaufvertrag ist dann im GMR zu beschließen und in weiterer Folge (erforderliche Zustimmung) die 4-wöchige Verordnung der Auflassung einer öffentlichen Straße gem. OÖ StraßenG kund zu machen.

Es werden 2 Abstimmungen (Kaufvertrag und Verordnung) benötigt. Der Vertrag wird per Bildschirmpräsentation vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Ort im Innkreis, 4974 Ort im Innkreis Nr. 81, als Verkäuferin einerseits - in der Folge kurz Verkäuferin genannt – und

Herrn **Christian Schrems**, geb. 27.09.1989, SVNR 3685, technischer Angestellter, 4974 Ort im Innkreis, Osternach 79, als Käufer andererseits – in der Folge kurz Käufer genannt – wie folgt:

ERSTENS:

Die Verkäuferin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 555 KG 46025 Ort im Innkreis (öffentliches Gut), zum Gutsbestand welcher Liegenschaft u. a. das Grundstück Nr. 1106/5 gehört.

Der Käufer ist aufgrund des Schenkungsvertrages nach vollzogener Übergabe vom 06.12.2019 Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 566 KG 46025 Ort im Innkreis, zum Gutsbestand welcher Liegenschaft das Grundstück Nr. 1106/9 Gärten gehört.

Gemäß der Vermessungsurkunde des DI Josef Wagneder, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 4910 Ried im Innkreis, Dr. Dorfwirth-Straße 3, vom 06.11.2019, GZ: 11240/19, wird das Grundstück Nr. 1106/5 (1.382 m²) in das Grundstück Nr. 1106/11 (129 m²) und in das Grundstück Nr. 1106/12 (555 m²) unterteilt.

NIEDERLASSUNG PEUERBACH
A-4722 PEUERBACH
STEEGENSTRASSE 3
TEL +43 (0) 7276 / 2321
FAX +43 (0) 7276 / 232177

NIEDERLASSUNG GRIESKIRCHEN
A-4710 GRIESKIRCHEN
STADTPLATZ 40
TEL +43 (0) 7248 / 61810
FAX +43 (0) 7248 / 61810 20

MAIL
OFFICE@RECHTSANWAELTE-KEMPF-MAIER.COM

WEB
WWW.RECHTSANWAELTE-KEMPF-MAIER.COM

UID
ATU22330207

BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE PEUERBACH
BIC SPPBAT21034
IBAN AT632033000000008508

RAIBA PEUERBACH
BIC RZOOAT2L442
IBAN AT74 3444 2000 0002 9900

RAIBA GUNSKIRCHEN
BIC RZOOAT2L129
IBAN AT96 3412 9000 0003 3688

KOSTENKONTO

SPARKASSE PEUERBACH
BIC SPPBAT21034
IBAN AT89 2033 0000 0004 1020

Das Grundstück Nr. 1106/11 im unverbürgten Ausmaß von 129 m², vorgetragen in der Liegenschaft EZ 555 KG 46025 Ort im Innkreis, bildet den Gegenstand dieses Kaufvertrages.

ZWEITENS:

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiemit das Grundstück Nr. 1106/11, vorgetragen in der Liegenschaft EZ 555 KG 46025 Ort im Innkreis, zur Gänze an den Käufer und kauft und übernimmt Letzterer von Ersterer dieses Grundstück zur Gänze um den einvernehmlich festgelegten Kaufpreis von € 3,00/m², sohin um den Gesamtpreis von € 387,00 (in Worten: dreihundertsiebenundachtzig Euro).

Der einvernehmlich festgelegte Kaufpreis von € 387,00 ist zur Zahlung durch den Käufer an die Verkäuferin binnen 14 Tagen ab Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien abzugsfrei auf deren Konto bei der Raiffeisenbank Innkreis Mitte, IBAN: AT42 3420 0000 0101 0222, fällig.

DRITTENS:

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Käufers erfolgen mit dem Tage der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer an die Verkäuferin und hat der Käufer von diesem Tag an sämtliche mit dem Vertragsobjekt zusammenhängenden Steuern und Abgaben zu entrichten.

Die Vertragsparteien erklären, mit den Folgen dieses Besitzüberganges im Einzelnen bekannt gemacht worden zu sein.

Der Käufer tritt mit Stichtag Übergabe und Übernahme in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Kaufobjektes ein und trägt er ab diesem Tage Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten, sowie die in Ansehung des Kaufobjektes zu entrichtenden Steuern, öffentlichen Abgaben und dergleichen.

Als Verrechnungstag für Vorteile und Lasten bezüglich des vertragsgegenständlichen Grundstückes wird einvernehmlich der Tag der Übergabe bzw. Übernahme des Kaufobjektes bestimmt.

Sollten sich Vorteile oder Lasten über diesen Zeitpunkt erstrecken, so werden diese zwischen den Vertragsparteien anteilsmäßig verrechnet.

Dem Käufer sind Art, Ausmaß, Lage und Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes im Einzelnen bekannt und leistet diesbezüglich die Verkäuferin keine Gewähr.

Die Verkäuferin leistet aber Gewähr für das Flächenausmaß und dafür, dass das Vertragsobjekt vollkommen lasten- und bestandfrei in das grundbücherliche Eigentum des Käufers übergeht.

Für die Freiheit von Altlasten und Kontaminierungen wird von der Verkäuferin nur insoweit gehaftet, als diese verbindlich und ausdrücklich erklärt, dass ihr nicht bekannt ist, dass auf dem Vertragsobjekt irgendwelche Ablagerungen, Altlasten oder sonstige umweltrechtlich relevanten Umweltschäden, wie zB Boden- oder Gewässerverunreinigungen oder sonstige Kontaminierungen vorliegen und sie auch keine Kenntnis von Indizien einer Bodenkontaminierung oder von einer altlastenverdächtigen Vornutzung hat.

VIERTENS:

Die Verkäuferin tritt dafür ein, dass der Käufer aus einer nicht ausdrücklich von ihm übernommenen Last zu keinerlei Zahlung, Leistung oder Duldung herangezogen wird, sohin das grundbücherliche Eigentumsrecht lastenfrei, insbesondere auch geldlastenfrei, verschafft wird.

Festgehalten wird, dass am Tage der Vertragsunterfertigung ob der Liegenschaft EZ 555 KG 46025 Ort im Innkreis keine Lasten haften.

Die Verkäuferin sichert sohin hinsichtlich des Vertragsobjektes vollkommene Lastenfreiheit zu, dies sowohl bezüglich bücherlicher als außerbücherlicher Rechte.

FÜNFTENS:

Die Vertragsparteien verzichten allseits darauf, diesen Vertrag aus Gründen mangelnder Willensfreiheit anzufechten.

RECHTSANWALTSSOCIETÄT
KEMPF MAIER

Beide Vertragsparteien verzichten auch darauf, dieses Rechtsgeschäft etwa wegen Verkürzung über oder unter der Hälfte des wahren Wertes anzufechten, wobei beide Teile erklären, dass die vereinbarte Leistung und Gegenleistung im ortsüblichen Verhältnis stehen und sie den gegenständlichen Vertrag in dieser Form auch dann geschlossen hätten, wenn von anderen Werten auszugehen wäre und sogar eine Verletzung über oder unter der Hälfte des wahren Wertes vorliege.

SECHSTENS:

Der Käufer erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu sein.

Der Käufer erklärt des Weiteren, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf.

Den Vertragsparteien sind in vollem Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 in der geltenden Fassung sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung etc.) bekannt.

SIEBTENS:

Der Käufer erklärt, sämtliche aus der Errichtung, Vergebührung und Verbücherung dieses Vertrages entstehenden Gebühren und Abgaben, sowie die Kosten der Vertragserrichtung und aller damit verbundenen Nebengeschäfte sowie der grundbücherlichen Durchführung alleine zu tragen.

Eine allfällige zur Vorschreibung gelangende Immobilienertragsteuer wird von der Verkäuferin getragen.

Der Schriftenverfasser wird von den Vertragsparteien, sohin von der Verkäuferin zur Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer gemäß §§ 30 ff EStG sowie vom Käufer zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer gemäß §§ 11 ff GrEStG sowie der Eintragungsgebühr beauftragt.

Der Käufer verpflichtet sich, die vom Schriftenverfasser zu errechnende Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr in der voraussichtli-

chen Höhe von insgesamt € 18,00 zugleich mit Fälligkeit des Kaufpreises auf das Konto des Schriftenverfasser bei der Sparkasse Peuerbach, IBANT: AT89 2033 0000 0004 1020 zu überweisen, sodass der Schriftenverfasser fristgerecht die Überweisung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern vornehmen kann.

Die Verkäuferin erklärt zur durchzuführenden Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer, dass das Vertragsobjekt kein (auch nur teilweise) Betriebsvermögen darstellt und das Vertragsobjekt zum 31.3.2012 steuerverfangen war und sie ausdrücklich zur Regelbesteuerung optiert.

Die Verkäuferin hat im Zuge des gegenständlichen Grundstückverkaufes keinen Gewinn erzielt (die anteiligen Anschaffungskosten zuzüglich der inzwischen getätigten Aufwendungen liegen über jenen des Kaufpreises), weshalb aufgrund der Option zur Regelbesteuerung keine Immobilienertragsteuer anfällt.

Der Schriftenverfasser übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der von ihm durchgeführten Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und gerichtlichen Eintragungsgebühr, wohl aber für die Weiterleitung der vorangeführten Beträge an das zuständige Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern.

Den Auftrag zur Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages sowie der damit verbundenen Nebengeschäfte erteilt hiemit ausdrücklich der Käufer an die Rechtsanwälte Dr. Longin Josef Kempf, Dr. Josef Maier, 4722 Peuerbach, Steegenstraße 3.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen des Weiteren die Vertragserrichter Dr. Longin Josef Kempf, Dr. Josef Maier, Rechtsanwälte, 4722 Peuerbach, Steegenstraße 3, zur Vertretung gegenüber Behörden, insbesondere Finanzbehörde, Bezirksgrundverkehrsbehörde und Baubehörde etc. in allen mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen, notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen und Rechtshandlungen, insbesondere zur Abgabe der für die Verbücherung der Willenseinigung der Vertragsteile erforderlichen Erklärungen in einverleibungsfähiger Form, ebenso ermächtigen die Vertragsteile die Vertragserrichter, allfällige zur grundbücherlichen Durchführung erforderliche Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages vorzunehmen und die Aufsandungserklärung entsprechend anzupassen. Insbesondere sind die Vertragserrichter auch berechtigt und bevollmächtigt, die Daten der Vertragsurkunde nötigenfalls entsprechend anzupassen.

ACHTENS:

Der Kaufpreis übersteigt 20 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres der Gemeinde Ort im Innkreis nicht. Der gegenständliche Vertrag bedarf daher gemäß § 106 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der Fassung der OÖ. Gemeindeordnungs-Novelle 2000 nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Der gegenständliche Kaufvertrag, sohin das vorliegende Rechtsgeschäft, wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis in der Sitzung am 16.12.2019 genehmigt.

NEUNTENS:

Sohin erteilen sämtliche Vertragsparteien ihre ausdrückliche E i n w i l l i g u n g zur Vornahme nachstehender Grundbuchamtshandlungen:

In der Liegenschaft EZ 555 KG 46025 Ort im Innkreis:

Unterteilung des Grundstückes Nr. 1106/5 in dieses, in das Grundstück Nr. 1106/11 und in das Grundstück Nr. 1106/12.

In der Liegenschaft EZ 555 KG 46025 Ort im Innkreis und in der Liegenschaft EZ 566 KG 46025 Ort im Innkreis:

Lastenfreie Abschreibung des Grundstückes Nr. 1106/11 aus dem Gutsbestande der Liegenschaft EZ 555 KG 46025 Ort im Innkreis und Zuschreibung zum Gutsbestande der Liegenschaft EZ 566 KG 46025 Ort im Innkreis, im Alleineigentum des Christian Schrems, geb. 27.09.1989.

ZEHNTENS:

Einräumung der Dienstbarkeit der Kanalleitung und Kabelleitung

Zwischen den Parteien wird festgehalten, dass ausgehend vom öffentlichen Gut (Grundstück Nr. 1106/5) und dem darin bestehenden Regenwasserkanal (RW) und die Kabelleitung für die Straßenbeleuchtung über das vertragsgegenständliche Grundstück Nr. 1106/11 parallel zur

RECHTSANWALTSSOCIETÄT
KEMPF MAIER

nördlichen Grundstücksgrenze ein Kanalstrang (Regenwasserkanal) und eine Kabelleitung für die Straßenbeleuchtung zu Grundstück Nr. 1106/12 verlegt ist, und zwar auf den in diesem Vertrag beiliegenden Plan (nicht maßstabgetreu) der Fa. Leithäusl GmbH vom 28.09.2019 eingezeichneten Trassen.

Der Käufer räumt daher für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes Nr. 1106/11, vorgetragen in der Liegenschaft EZ 566 KG 46025 Ort im Innkreis, der Verkäuferin als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1106/12, vorgetragen in der Liegenschaft EZ 555 KG 46025 Ort im Innkreis, als grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeiten das Recht der Durchleitung eines Kanalstranges (Regenwasserkanal) und das Recht der Durchleitung eines Kabelstranges, jeweils ausgehend vom öffentlichen Gut Grundstück Nr. 1106/5 auf den in dem diesem Vertrag beiliegenden Plan (nicht maßstabgetreu) der Fa. Leithäusl GmbH vom 28.09.2019 blau eingezeichneten Trassen über das Grundstück Nr. 1106/11, vorgetragen in der Liegenschaft EZ 566 KG 46025 Ort im Innkreis, ein.

Das Grundstück Nr. 1106/11 darf auch zum Zwecke der Überprüfung und der Instandhaltung des Kanal- und Kabelstranges oder zur Erneuerung desselben sowie überhaupt zu allen Zwecken betreten werden, damit eine ordnungsgemäße Verbindung zum Grundstück Nr. 1106/12 an das Kanalnetz und Stromnetz gewährleistet bleibt.

Die Verkäuferin nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeiten jeweils rechtsverbindlich an.

Festgehalten wird, dass die Kosten der Erhaltung, Reparatur und Erneuerung des Kanal- und Kabelstranges von der Verkäuferin im Eigentum des Grundstückes Nr. 1106/12 zu tragen sind.

Ein Entgelt für die Einräumung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten wird nicht vereinbart. Im Übrigen gelten für die vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten die gesetzlichen Bestimmungen des ABGB.

Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich die Verdinglichung dieser Dienstbarkeit der Kanalleitung und der Kabelleitung.

Sohin erteilen sämtliche Vertragsparteien ihre ausdrückliche E i n w i l l i g u n g zur Vornahme nachstehender Grundbuchamtshandlungen:

Liegenschaft EZ 566 KG 46025 Ort im Innkreis:

Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung der Kanalleitung und der Kabelleitung gemäß Vertragspunkt „Zehntens" dieses Vertrages hinsichtlich Grundstück Nr. 1106/11 als dienendes Gut für Grundstück Nr. 1106/12 KG 46025 Ort im Innkreis, vorgetragen in der Liegenschaft EZ 555 KG 46025 Ort im Innkreis (öffentliches Gut), und Ersichtlichmachung im A2-Blatt letzterer Liegenschaft als Recht.

Zwischen den Vertragsparteien wird ergänzend zu der vorbeschriebenen Dienstbarkeitseinräumung festgehalten, dass der Käufer bezüglich der allfälligen Einräumung weiterer unbedingt erforderlicher Leitungsrechte über das vertragsgegenständliche Grundstück, was derzeit weder bekannt noch geplant ist, seine Bereitschaft hiezu erklärt bzw. unbedingt notwendige zukünftige Leitungsverlegungen dulden zu wollen.

Ort im Innkreis, am
19/0669

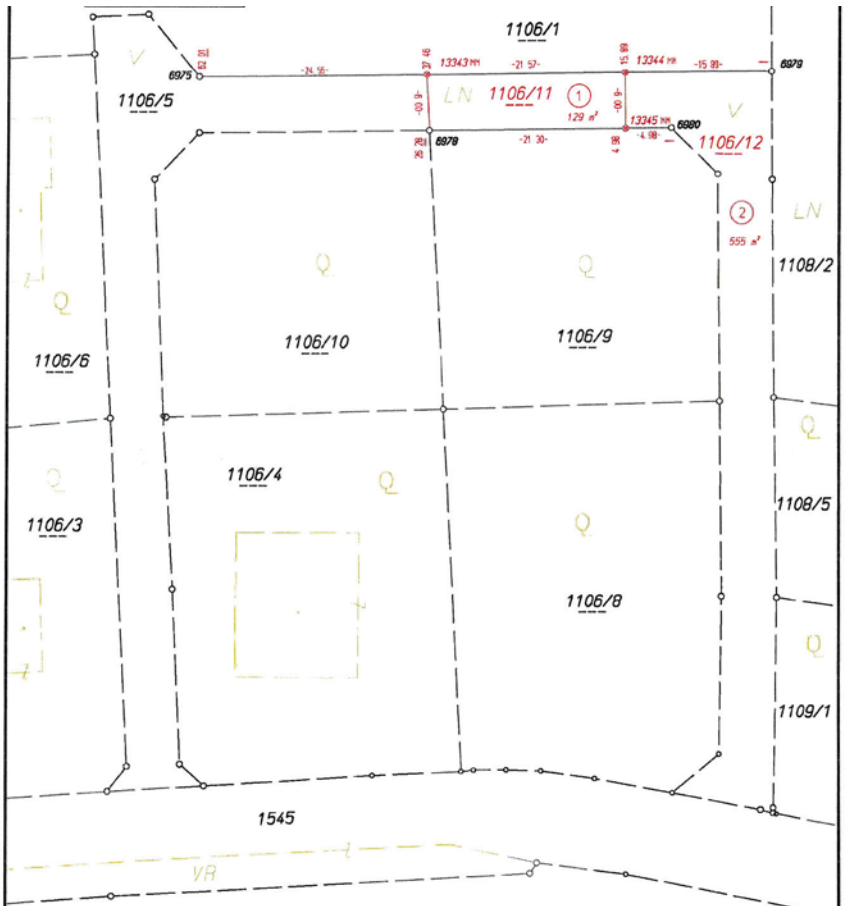

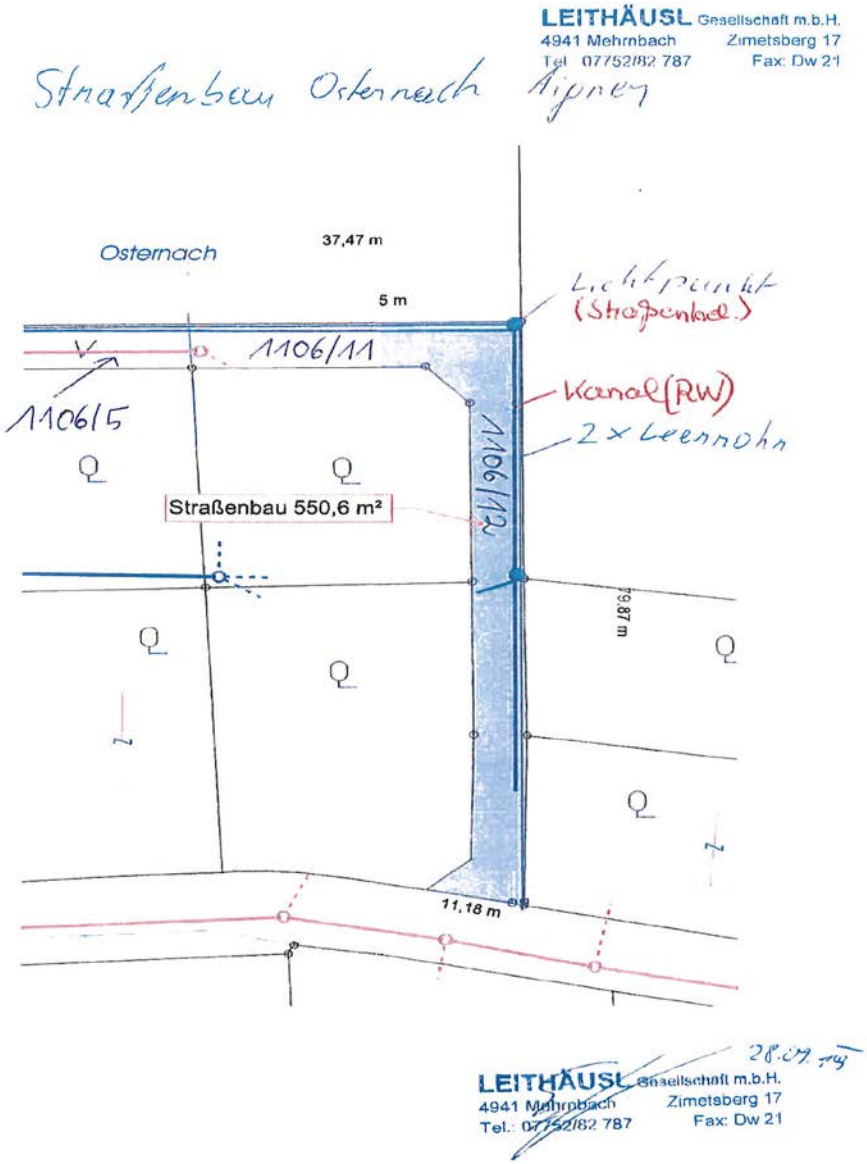

GR Brandstötter betritt den Sitzungssaal wieder um 20:42 Uhr.
GR Mayr verlässt den Sitzungssaal von 20:42 bis 20:45 Uhr.

Beratung:
Im Zuge der Beratung weist BGM Reinthaler auf Folgendes hin:
Herr Dr. Maier habe kürzlich unter Klageandrohung die Forderung geäußert, den TOP 8 umgehend in einer GR-Sitzung zu behandeln. Dies sei zu einer Zeit geschehen, in der ua. GR-Sitzungen aufgrund der Corona-Krise in ganz Österreich verboten waren.
Der Vorsitzende weist ferner darauf hin, dass ein Grundstück erst mit der Gültigkeit eines Kaufvertrages erworben werde. Deswegen sei die Tatsache, dass Herr Schrems die Parz. 1106/11 bereits eingezäunt und Bäume darauf gepflanzt habe, illegitim.

Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden wird der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Kaufvertrag in der vorliegenden Form per Handzeichen mit 18 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (VzBGM Badergruber) beschlossen.

9. Verordnung Auflassung öffentl. Straße Parz. 1106/11

Aufgrund des in TOP 8 beschlossenen Kaufvertrages für die Parz. 1106/11, wird die Verordnung zur Auflassung der öffentlichen Straßenparzelle notwendig. Die Verordnung sieht wie folgt aus.

Ort i.I., am 26.03.2020

Zahl: 612-5/2020/SCH

Gegenstand: Auflassung öffentliche Straße

V E R O R D N U N G

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis hat am 26. März 2020 gemäß § 11 Abs. 3 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der OÖ. GemO 1990 beschlossen:

§ 1

Die Gemeindestraße Parzelle 1106/11 wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straße ist aus dem Lageplan des DI Josef Wagneder vom 25.11.2019, GZ 11240/19, im Maßstab 1:500 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Beratung: Keine besonderen Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die vorliegende Verordnung zur Auflassung einer öffentlichen Straße per Handzeichen mit 18 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (VzBGM Badergruber) beschlossen.

10. Beratung Rückgabe Parz. 78/6

Herr Karl Mayr hat bereits die Fraktionsobmänner über dieses Projekt informiert. Es soll geklärt werden, ob die Straße Herrn Kettl zurückgegeben werden soll. Diesbezüglich wurde eine Rechtsauskunft beim Gemeindebund eingeholt.

Beratung:

Im Zuge der Diskussion kommt die Frage auf, ob auf der angegebenen Parzelle ein Kanal vorhanden sei. Dies solle noch geklärt werden. Wird ein Kanal gefunden, werde das Grundstück an die Fa. Fussl verkauft, ansonsten per Bescheid an Herrn Kettl Walter zurückgegeben.

11. Beratung Umwidmung Parz. 78/1

Die Fa. Fussl möchte die bestehende Widmung Wohngebiet für das Gebäude und eine M Widmung für die allfällige Nutzung als Parkplatz für die Firmenangehörigen. Diese Widmung würde, falls die Nutzung als Parkplatz nicht erforderlich ist, eine Wohnnutzung nicht ausschließen. Es ist auch eine Abklärung notwendig, da sich die HQ-Linien nach der Rechtskraft der abgeschlossenen HW-Schutzmaßnahme noch verändern werden.

GR Mayr Ernst erklärt sich für befangen.

Beratung:

Es folgt eine sehr lange Diskussion insbesondere hinsichtlich der Parkfläche und einer eventuellen Umwidmung auf Mischgebiet.

VzBGM Badergruber spricht sich für den Wohnungsbau der Fa. Greil, aber gegen eine im Zuge dessen stattfindende Flächenumwidmung der Parz. 78/1 aus.

12. Vergabe Straßenbau Parz. 691/2

Aufgrund eines Bauansuchens auf der Parz. 578/3 wird die Herstellung der Zufahrtsstraße (Unterbau) notwendig. Ein Angebot der Fa. Leithäusl für diese Arbeiten in der Höhe von € 25.416,60.

WIR BAUEN AUF SOLIDE WERTE

LEITHÄUSL

MEHRNBACH
4941 Mehrnbach | Zimetsberg 17
T +43 7752 82787-0 | F +43 7752 82787-21
mehrnbach@leithaeusl.at

Abs.: Leithäusl Gesellschaft m.b.H.
4941 Mehrnbach | Zimetsberg 17

Gemeinde Ort im Innkreis

Nr. 81
4974 Ort im Innkreis

ANGEBOT NR.: 2020 0531

Bauvorhaben: **GemeindeOrt, 4974 Ort i. Innkreis Nr. 81**
Zufahrt Haslinger, Preisbasis 2019 ohne NL 3% Nachlass 2019

Die Positionsmengen im Angebot sind Zirkamengen auf Grundlage Ihrer Angaben, sowie der örtlichen Besichtigung. Zur Verrechnung gelangen die tatsächlich ausgeführten Positionsmengen.

Für Rückfragen setzen Sie sich bitte mit unserer **Filiale in Mehrnbach** (07752/82787-0), oder mit unserem Bearbeiter, Herrn **Klaus Einfinger** (0664/8455637) in Verbindung.

Sollte Ihnen unser Angebot zusagen, so bitten wir Sie beiligende Auftragsbestätigung zu unterfertigen und an uns zu retournieren.

Wir hoffen Ihnen ein preisgünstiges Angebot gelegt zu haben und sichern Ihnen im Falle einer Auftragserteilung eine fach- und termingerechte Ausführung der gegenständlichen Arbeiten zu.

Ihrer geschätzten Auftragserteilung mit Interesse entgegensehend zeichnen wir,

mit freundlichen Grüßen

i.V.

Mehrnbach, am **05.03.2020**

Ing. Christian Pargfrieder

qualityaustria

Mitglied der Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs

LEITHÄUSL Gruppe

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Auftraggeber (AG): **Gemeinde Ort im Innkreis**

Straße, Ort: **Nr. 81, 4974 Ort im Innkreis**

Auftragnehmer (AN): **Leithäusl Ges.m.b.H.**
Zimetsberg 17
A-4941 Mehrnbach

Ich erteile hiermit der Firma **Leithäusl Ges.m.b.H.** den Auftrag zur Durchführung der Arbeiten gemäß Anbot

vom: **05.03.2020** Nr: **2020 0531** (EK)
Bauvorhaben: **GemeindeOrt, 4974 Ort i. Innkreis Nr. 81, Zufahrt Haslinger, Preisbasis 2019 ohne NL**

Netto:	**21 180,50 EUR**
USt (20,00 %):	**4 236,10 EUR**
Brutto:	**25 416,60 EUR**

Besondere Vereinbarung zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN):

1) Die im Angebot enthaltenen oder angeführten Begriffe sind Bezeichnungen aus den gültigen ÖNORMEN und dem Handwörterbuch der Bauwirtschaft des ÖNV.
2) Der Auftraggeber (AG) bestätigt, das er über die **Vertragsbedingungen der Firmengruppe Leithäusl**, (Leistungsgruppe LG 00) aufgeklärt wurde, die Vertragsbedingungen der Firmengruppe Leithäusl gelesen und verstanden hat und diese uneingeschränkt als Bestandteil des Vertrages akzeptiert.

Ich nehme das Angebot, sowie die oben angeführten Besonderen Vereinbarungen vollinhaltlich an und erteile den Auftrag:

UID Nr.: _____ keine UID Nr. weil: _____

Mit den Arbeiten kann ab: _____ begonnen werden.

Sonstige Vereinbarungen _____

_____

_____

Datum: _____ Unterschrift Auftraggeber (AG): _____
(= Rechtsempfänger)

Beratung:
Nach kurzer Diskussion wird zur Abstimmung übergegangen.

Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden wird der Auftrag zur Errichtung der Zufahrt „Haslinger“ lt. Vorliegendem Angebot in der Höhe von € 25.416,60 abzgl. 3 % Nachlass an die Fa. Leithäusl per Handzeichen einstimmig vergeben.

13. Dienstbarkeitsvertrag mit Löschungserklärung

Es handelt sich hier einerseits um eine neue Vereinbarung zwischen der Energie Netz AG und der Gemeinde Ort für das Erdkabel und andererseits (XII) um die Löschung einer Dienstbarkeit (alte Stromleitung über den Moser-Grund).

Diese Vereinbarungen sind für die grundbücherliche Durchführung zu beschließen. Der Vertragsentwurf sieht wie folgt aus und wird vollinhaltlich per Bildpräsentation zur Kenntnis gebracht.

LA 10985/LW
Bezirksgericht Ried im Innkreis

D i e n s t b a r k e i t s v e r t r a g
mit Löschungserklärung

abgeschlossen zwischen der Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534 m) A-4030 Linz, Neubauzeile 99 im Namen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y), A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3, sowie im eigenen Namen , einerseits und der

Gemeinde Ort im Innkreis
4974 Ort im Innkreis, Ort 81

im folgenden "Grundeigentümerin" genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Inanspruchnahme von Grundstücken aus dem Gutsbestand der Liegenschaft der vorgenannten Grundeigentümerin durch die

30-kV-Erdkabelanlagen Kabelüberführungsmast Nr. 58 - Tr.St. Ort im Innkreis Säge – Kabelüberführungsmast Nr. 6

II.

Die Grundeigentümerin räumt der Energie AG Oberösterreich sowie der Netz Oberösterreich GmbH und deren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum bzw. im Besitz der gegenständlichen Erdkabelanlagen das Recht ein, auf nachstehenden Grundstücken und zwar:

Nr. 574/8	**KG 46025 Ort im Innkreis**	**EZ 673**
Nr. 574/9	**KG 46025 Ort im Innkreis**	**EZ 667**

zwei 30-kV-Erdkabelanlagen zu zu führen (nur hier git die Einschränkung gemäß Punkt III.) sowie diese Anlagen zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, umzubauen, und vorübergehend Aushubmaterial zu lagern, die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Erdkabelanlagen hindernden oder gefährdenden Boden- und Pflanzenhindernisse zu entfernen und hierzu die vorerwähnten Grundstücke zu betreten und zu befahren.

Eine Erdkabelanlage umfasst neben dem Kabelsystem auch eventuell notwendige Verbindungsmuffen sowie dazu gehörige Einbauten (Kabelschutzrohre, Leerrohr für betriebliche Kommunikationszwecke, Abdeckplatten, Erdungen, Trassenwarneinrichtungen, ...).

III.

Das Recht der Leitungsführung ist eingeschränkt auf die im beigehefteten Lageplan rot dargestellte Leitungstrasse sowie den zugehörigen Servitutsstreifen.

IV.

Die Grundeigentümerin gestattet somit in ordentlicher Bestellung einer Dienstbarkeit die Errichtung, den Bestand und Betrieb dieser Erdkabelanlagen samt allen damit verbundenen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange und unterläßt alles, was eine Störung oder Beschädigung der Erdkabelanlagen oder Behinderung der oben angeführten Arbeiten zur Folge haben könnte. Die Energie AG Oberösterreich sowie die Netz Oberösterreich GmbH nehmen hiermit diese ihnen eingeräumte Dienstbarkeit rechtsverbindlich an.

V.

Der Wert dieser Dienstbarkeit wird mit einem Betrag von € 115,00 festgesetzt.

VI.

Der Servitutsstreifen der 30-kV-Erdkabelanlagen beträgt je 1 m, in Waldgrundstücken je 1,50 m beiderseits der Leitungsachse. Die Errichtung von Bauwerken aller Art sowie das Setzen tiefwurzelnder Pflanzen im Servitusstreifen ist ohne Zustimmung der Dienstbarkeitsberechtigten nicht zulässig. Bei beabsichtigten Grabungen, die tiefer als 50 cm unter Erdoberfläche reichen könnten sowie Geländekorrekturen im Servitutsstreifen der 30-kV-Erdkabelanlage ist die Netz Oberösterreich GmbH zur Gewährleistung der Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zwei Wochen vor Durchführung zwecks etwaiger Beistellung einer Schutzaufsicht zu verständigen. Deren Anweisungen sind gegebenenfalls zu beachten.

VII.

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

VIII.

Ein beim Bau der gegenständlichen Anlagen unter Umständen verursachter Flurschaden und mit der Erdkabelanlagen verbundene Wirtschaftserschwernisse und Bodenwertminderungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und werden gesondert vergütet. Die Energie AG Oberösterreich bzw. die Netz Oberösterreich GmbH verpflichten sich, jeden bei den Arbeiten an dieser Erdkabelanlagen künftig entstehenden nachweislichen Flurschaden angemessen zu vergüten.
Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Erdkabelanlagen auf die Dauer des Bestandes, sodass an Stelle von entfernten Bäumen keine neuen gesetzt werden dürfen.

In Waldgrundstücken verpflichtet sich die Grundeigentümerin in einem Bereich von 1,50 m beiderseits der Erdkabeltrasse jedwede Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern zu unterlassen und gestattet der Energie AG Oberösterreich bzw. der Netz Oberösterreich GmbH die jederzeitige Freihaltung bzw. Freischlägerung der Erdkabeltrasse vom nachwachsenden Bestand in diesem Bereich.

IX.

Alle mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren, trägt die Energie AG Oberösterreich bzw. die Netz Oberösterreich GmbH. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner für sich selbst.

X.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die in diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten auf ihre allfälligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden und auch diese zu verpflichten, die Rechte und Pflichten an allfällige weitere Rechtsnachfolger zu übertragen.
Alle diesen Vertrag betreffenden zusätzlichen Vereinbarungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

XI.

Die Grundeigentümerin erteilt aufgrund dieses Dienstbarkeitsvertrages die ausdrückliche Einwilligung, dass auf die Dauer des Bestandes dieser Erdkabelanlagen

die Dienstbarkeit der Duldung der

30-kV-Erdkabelanlagen Kabelüberführungsmast Nr. 58 - Tr.St. Ort im Innkreis Säge – Kabelüberführungsmast Nr. 6

nach Inhalt und im Umfang der Vertragspunkte II., III., IV, VI. und X. zugunsten der Energie AG Oberösterreich sowie der Netz Oberösterreich GmbH einverleibt werde.

XII.

Die Energie AG Oberösterreich bzw. die Netz Oberösterreich GmbH hingegen erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der **Löschung der ob der Liegenschaft**

EZ 667 **KG 46025 Ort im Innkreis** **C-LNr. 1**

zu Gunsten ihrer Rechtsvorgängerin einverleibten Dienstbarkeit.

Der Bürgermeister der Gemeinde Ort im Innkreis erklärt gemäß § 106 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 verbindlich, dass dieses Rechtsgeschäft nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Den gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrag hat der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis

in seiner Sitzung vom ..... beschlossen.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf www.netzooe.at/datenschutz-grundeigentuemer. Gerne senden wir Ihnen diese auf Wunsch auch in Papierform zu.

....., am..... Linz, am.....

NW-L/LW

Grundeigentümerin: **Netz Oberösterreich GmbH, FN 266534 m**
(im eigenen Namen und im Vollmachtsnamen der Energie AG Oberösterreich, FN 76532y)

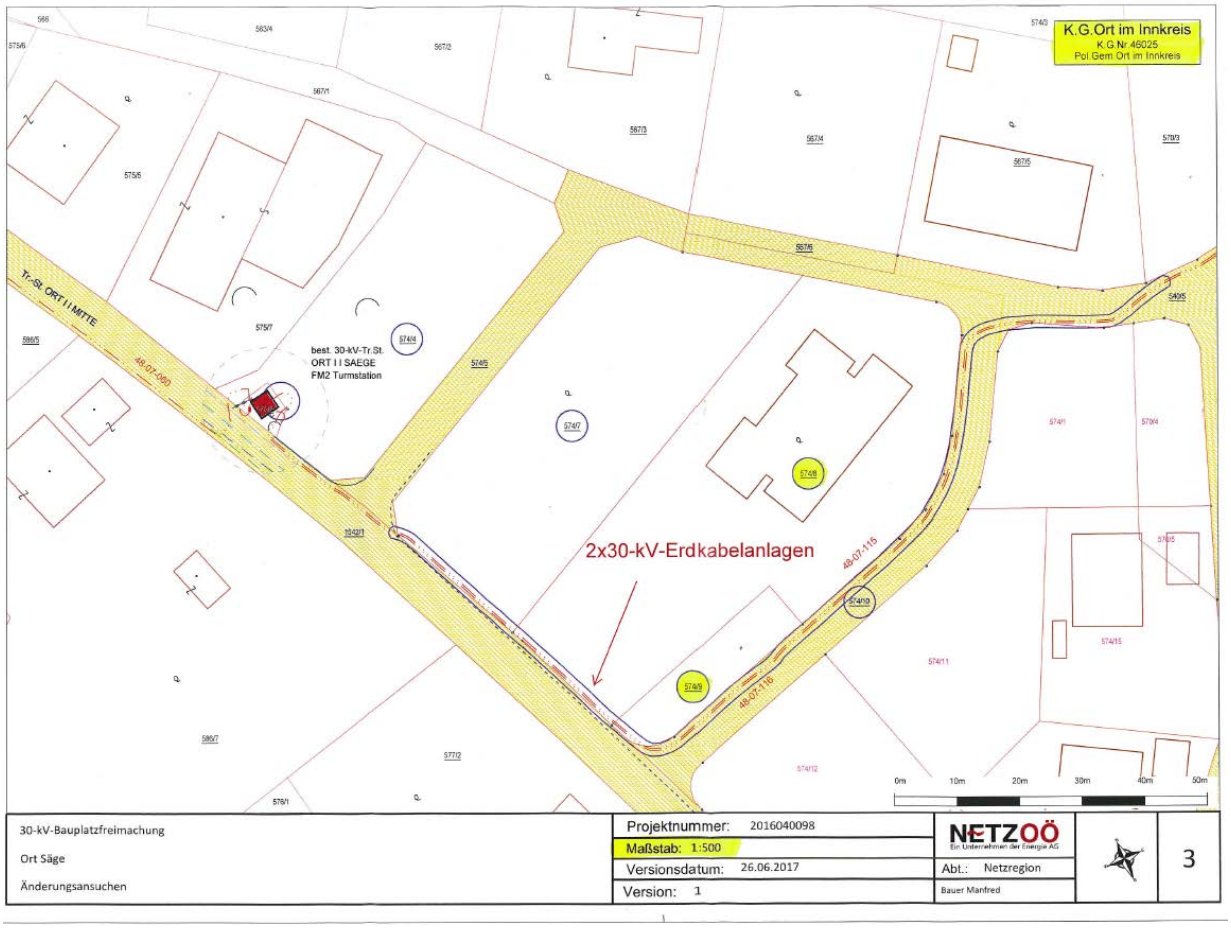

Beratung: Keine besonderen Wortmeldungen.

Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden wird der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Dienstbarkeitsvertrag in der vorliegenden Form per Handzeichen einstimmig beschlossen.

14. Allfälliges

GR Brandstötter verlässt den Sitzungssaal von 21:28 bis 21:33 Uhr.

- Der Vorsitzende informiert über,
  - Geänderte Sitzungstermine:
    GV Mo., 08.06.2020,
    GR Mo., 22.06.2020,
    PB Do., 04.06.2020,
  - den derzeitigen Stand der verschiedenen Bewerbungen,
  - die etlichen, kürzlich abgehaltenen und noch ausstehenden, Bauverhandlungen.

- Der AL informiert über
  - die derzeitig stattfindenden Wasserbohrungen,
  - die mittlerweile vorhandenen Bodenproben und den vorliegenden Kaufvertrag hinsichtlich, des Ankaufs des Zahrergeländes,
  - einen möglichen Grundankauf von Frau Moser Karin und Herrn Ranseder Andreas,
  - die finanziellen Einbußen der Gemeinde hinsichtlich der Corona-Krise.

- GR Standhartinger wünscht sich eine schnellere Erstellung der GV-Protokolle und bezweifelt die Sinnhaftigkeit von GR-Punkten in GV-Sitzungen.

15. Fragestunde FPÖ

Die Fragestunde entfällt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:42 Uhr.